

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2020/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2021/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2022/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2023/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, insbesondere zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2024/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano** 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2025/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 im Weinsektor geltenden Referenzpreise** 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2026/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Intervention angebotenen Getreides** 19

* Verordnung (EWG) Nr. 2027/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, insbesondere zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2028/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	23
Verordnung (EWG) Nr. 2029/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	24
Verordnung (EWG) Nr. 2030/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 2 000 000 Tonnen	27
Verordnung (EWG) Nr. 2031/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können	29
Verordnung (EWG) Nr. 2032/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können	31
Verordnung (EWG) Nr. 2033/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Australien	33
Verordnung (EWG) Nr. 2034/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in anderen Drittländern als Polen	35

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

* Richtlinie 93/66/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland)	36
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1175/93 des Rates vom 10. Mai 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden (ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1993)	42
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2019/93 DES RATES**

vom 19. Juli 1993

über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen MeeresDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42
und 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos anerkannt, daß in einigen Inselgebieten der Gemeinschaft besondere soziale und wirtschaftliche Probleme bestehen. Es ist angezeigt, Maßnahmen zur Lösung dieser spezifischen Probleme zu treffen.

Die besondere geographische Lage der Inseln des Ägäischen Meeres im Hinblick auf die Quellen zur Versorgung mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für den täglichen Bedarf oder zur landwirtschaftlichen Erzeugung auf diesen Inseln notwendig sind, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche einen großen Nachteil darstellen. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich durch die Einführung einer besonderen Versorgungsregelung für bestimmte unentbehrliche Grunderzeugnisse mildern.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Diese müssen in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden und können je nach den Grundbedürfnissen der Märkte dieser Regionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung während

des Wirtschaftsjahres geändert werden. Unter Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen zur Entwicklung der örtlichen Erzeugung sollte diese Regelung degressiv über fünf Jahre im Obst- und Gemüsesektor angewandt werden.

Diese Regelung soll sich auf die Produktionskosten auswirken und zu Preissenkungen bis zur Stufe des Endverbrauchers führen. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um zu überprüfen, ob dies auch tatsächlich bewirkt wurde.

Damit Verkehrsverlagerungen verhindert werden, dürfen Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, nicht in die übrige Gemeinschaft weiterversandt oder erneut in Drittländer ausgeführt werden.

Die Anwendung der besonderen Versorgungsregelung macht die Einrichtung eines geeigneten und wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich.

Den spezifischen Bedingungen der Agrarerzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Maßnahmen sind sowohl im Bereich der Tierhaltung und der tierischen Erzeugung als auch der pflanzlichen Kulturen erforderlich.

Zur Förderung von Erzeugnissen aus der traditionellen Tierhaltung dieser Inseln empfiehlt es sich, zusätzliche Prämien für die Mast männlicher Rinder, eine Beihilfe für die Erhaltung von Mutterkuhbeständen und eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse, der der traditionellen heimischen Erzeugung entstammt, zu gewähren.

Bei Obst und Gemüse sowie bei Blumen sollten Maßnahmen zur Unterstützung und Steigerung der Produktion sowie zur Verbesserung der Betriebsleistung und der Produktqualität getroffen werden.

Außerdem sollten Maßnahmen zur Unterstützung der Erzeugung von Speisekartoffeln und der Erzeugung von Pflanzkartoffeln getroffen werden.

Zur Förderung des traditionellen Weinbaus auf den betreffenden Inseln sollte eine Beihilfe für den Anbau von Rebsorten gewährt werden, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. dienen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1993, S. 21.⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Juni 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 26. Mai 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Zur Unterstützung und zur Förderung der Qualitätsverbesserung der örtlichen Erzeugung von Qualitätslikörweinen b.A. sollte eine Beihilfe zum Ausgleich der Lagerkosten für die Reifung der entsprechenden Erzeugnisse gewährt werden.

Zur Förderung des traditionellen Olivenanbaus auf diesen Inseln, zur Erhaltung des Produktionspotentials und zum Schutz der Landschaft und der natürlichen Umwelt sollte eine Hektarbeihilfe gewährt werden, sofern die Pflege der Olivenhaine eine regelmäßige Erzeugung gewährleistet.

Der Imkereisektor ist eng mit der Erhaltung des bedeutenden Bestands an empfindlichen Pflanzen auf diesen Inseln verknüpft und trägt gleichzeitig zur Ergänzung des Einkommens der Inselbewohner bei. Daher sollte diese traditionelle Tätigkeit mit einer Beihilfe zur Senkung der hohen Produktionskosten unterstützt werden. Diese Beihilfe ist im Rahmen von Maßnahmen der Erzeugergemeinschaften zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für Honig zu gewähren. Bis zur Gründung der Erzeugergemeinschaften wird für eine begrenzte Zeit ein geringerer Beihilfebetrug an alle Imker gezahlt.

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe auf diesen Inseln sind ausgesprochen unzureichend; diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es sollten daher Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung oder das Verbot bestimmter Strukturbeihilfen gestattet werden.

Strukturmaßnahmen, die wesentlich zur Entwicklung der Landwirtschaft auf diesen Inseln beitragen, werden gemäß den Artikeln 130a und 130c des Vertrages im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1) finanziert.

Die Probleme der Inseln des Ägäischen Meeres werden insgesamt durch deren geringe Größe noch verschärft. Um Schwerpunkte zu setzen und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, diese Maßnahmen nur auf die sogenannten „kleineren Inseln“ mit bis zu 100 000 ständigen Einwohnern anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung sieht Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse und landwirtschaftliche Produktionsmittel zum Ausgleich der auf die Inseln der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (nachstehend „kleinere Inseln“ genannt) zurückzuführenden Nachteile vor.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als „kleinere Inseln“ Inseln des Ägäischen Meeres mit höchstens 100 000 ständigen Einwohnern.

TITEL I

Besondere Versorgungsregelung

Artikel 2

Für jedes Kalenderjahr wird der Bedarf an den im Anhang aufgeführten Grundnahrungsmitteln aus der landwirtschaftlichen Erzeugung und grundlegenden landwirtschaftlichen Betriebsmitteln vorausgeschätzt. Diese Vorausschätzungen können während des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Bedarf der kleineren Inseln geändert werden.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der Versorgungsregelung dieses Titels werden Beihilfen für die Versorgung der kleineren Inseln mit den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen gewährt, wobei den spezifischen Bedürfnissen dieser Inseln und — im Falle von Nahrungsmitteln — genauen Qualitätsanforderungen und quantitativen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Die Versorgungsregelung wird so angewandt, daß sie die Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen Erzeugung nicht behindert.

(2) Die Beihilfe wird für jede Inselgruppe pauschal auf der Grundlage von Vermarktungskosten festgelegt, die in den Häfen des griechischen Festlands ermittelt wurden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden.

Für Obst und Gemüse wird die Beihilfe während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1993 gezahlt. In den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997 wird die Beihilfe auf jeweils 80, 60, 40 bzw. 20 v. H. des 1993 gewährten Betrags festgesetzt.

Die Beihilfe wird zu 90 v. H. von der Gemeinschaft und zu 10 v. H. von dem Mitgliedstaat finanziert.

(3) Die Versorgungsregelung wird nur angewandt, wenn die gewährten Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

(4) Erzeugnisse, die unter die Versorgungsregelung fallen, dürfen weder erneut in Drittländer ausgeführt noch in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.

(5) Für Erzeugnisse, die unter die Versorgungsregelung fallen, sowie für aus ihnen hergestellte Verarbeitungserzeugnisse wird bei der Ausfuhr von den kleineren Inseln keine Ausfuhrerstattung gezahlt.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

Sie betreffen vor allem

- die Festlegung der Warenmengen, die unter die Versorgungsregelung fallen,
- die Beihilfebeträge,
- die Bestimmungen, die eine wirksame Kontrolle gewährleisten und sicherstellen, daß die Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

TITEL II

Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugnisse

Artikel 5

Die in diesem Titel vorgesehenen Beihilfen werden zur Unterstützung der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten, zur qualitativen Verbesserung und zur Anpassung der örtlichen Erzeugung an die Marktnachfrage auf den kleineren Inseln sowie zur Neubelebung bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten gewährt, für die sich diese Inseln aufgrund ihrer Tradition und der natürlichen Gegebenheiten besonders eignen.

Artikel 6

(1) Zur Unterstützung der Tierhaltung werden folgende Beihilfen gewährt:

- eine Mastbeihilfe für männliche Rinder in Form eines Zuschlags von 40 ECU je Tier zur Sonderprämie nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾; dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 festzulegenden Mindestgewicht gewährt werden;
- ein Zuschlag zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, der den Rindfleischerzeugern gezahlt wird; dieser Zuschlag in Höhe von 40 ECU wird für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh und für höchstens 40 Kühe je Betrieb gezahlt.

(2) Es wird eine Beihilfe für die private Lagerhaltung folgender aus der örtlichen Erzeugung stammender Käsesorten gewährt:

- Feta, mindestens 2 Monate alt;
- Graviera, mindestens 3 Monate alt;
- Ladotyri, mindestens 3 Monate alt;
- Kefalograviera, mindestens 3 Monate alt.

Der Beihilfebetrag wird nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren festgesetzt.

(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften fest.

Artikel 7

(1) Eine Hektarbeihilfe wird den Erzeugern und den nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾ bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽⁴⁾ anerkannten Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur Produktionssteigerung und/oder Produktionsdiversifizierung und/oder Qualitätsverbesserung von Obst, Gemüse und Blumen der Kapitel 6, 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur durchführen.

Mit Hilfe der finanzierten Maßnahmen soll vor allem die Produktion und die Produktqualität, insbesondere durch Sortenumstellung und Verbesserung der Anbaumethoden, gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen in Programme mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren eingebunden sein.

Die Beihilfe wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 0,3 Hektar betreffen.

(2) Die Beihilfe beträgt höchstens 500 ECU/ha; sie wird in dieser Höhe gezahlt, wenn sich die finanziellen Aufwendungen des Mitgliedstaats auf mindestens 300 ECU/ha und die Beteiligung der Erzeuger als Einzelerzeuger oder im Rahmen von Erzeugergemeinschaften auf mindestens 200 ECU/ha belaufen. Bei einer niedrigeren Beteiligung des Mitgliedstaats und/oder der Erzeuger wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt.

Die Beihilfe wird jährlich, höchstens aber für drei Jahre, während der Durchführung des Programms gezahlt.

(3) Der Beihilfebetrag erhöht sich um 100 ECU/ha, wenn das Maßnahmenprogramm von einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung vorgeschlagen und durchgeführt wird und wenn darin zu seiner Durchführung technische Hilfe vorgesehen ist. Der erhöhte Beihilfebetrag wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 2 Hektar betreffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/93 (AbI. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/93 (AbI. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 747/93 (AbI. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14).

(4) Dieser Artikel gilt weder für die Erzeugung von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 noch für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 oder von Tomaten des KN-Codes 0702.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 8

(1) Es wird jährlich eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 sowie für den Anbau von Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 gewährt.

Die Beihilfe wird pro Jahr für höchstens 3 200 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gewährt.

(2) Die jährliche Beihilfe beträgt 500 ECU/ha.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 9

(1) Es wird eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in Gebieten mit traditioneller Erzeugung dienen.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Frage,

- a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die im Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. geeigneten Sorten enthalten sind und zu den empfohlenen oder zugelassenen Kategorien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽²⁾ gehören, und
- b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽³⁾ festgelegten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.

(2) Die Beihilfe beträgt 400 ECU/ha. Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 wird die Beihilfe nur Erzeugerge-

meinschaften oder -vereinigungen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der erzeugten Weine durchführen. Dieses Programm umfaßt namentlich Mittel zur Verbesserung der Bedingungen für die Bereitung, die Lagerung und den Vertrieb.

(3) Die Artikel 32, 34, 38, 39, 41, 42 und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽⁴⁾ gelten nicht für Anbauflächen oder für Erzeugnisse von Anbauflächen, für die die in Absatz 1 genannte Beihilfe gewährt wird.

(4) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen. Sie betreffen vor allem die Durchführungsbestimmungen des in Absatz 2 genannten Programms sowie die Kontrollvorschriften.

Artikel 10

(1) Es wird eine Beihilfe für die Reifung von an Ort und Stelle erzeugten Qualitätslikörweinen gewährt, die auf traditionelle Art hergestellt werden und mindestens zwei Jahre lang reifen. Die Beihilfe wird im Laufe des zweiten Reifungsjahres bis zu einer Höchstmenge von 40 000 Hektolitern pro Jahr gezahlt.

Die Beihilfe beträgt 0,02 ECU pro Hektoliter und Tag.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Artikel 11

(1) Zur Erhaltung der Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten wird jährlich eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden.

Die Beihilfe beträgt 120 ECU/ha.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁵⁾ erlassen. Sie betreffen insbesondere die Anwendungsbedingungen der in Absatz 1 genannten Beihilferegelung sowie die Bedingungen für die ordnungsgemäße Pflege der Olivenhaine und die Kontrollvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3695/92 der Kommission (AbI. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 (AbI. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 (AbI. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/92 (AbI. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 16).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1).

Artikel 12

(1) Für die Erzeugung von Honig in einer für die Inseln des Ägäischen Meeres typischen Qualität mit einem hohen Anteil Thymianhonig wird eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird je nach der Anzahl der registrierten produktiven Bienenstöcke an anerkannte Erzeugergemeinschaften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 gezahlt, die jährliche Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und zur Förderung von Qualitätshonig durchführen.

Die Beihilfe beträgt jährlich 10 ECU je registrierten produktiven Bienenstock.

(2) Während einer Übergangszeit von höchstens zwei Jahren bis zur Gründung und Anerkennung der Erzeugergemeinschaften gemäß Absatz 1 wird die Beihilfe jedem Imker gezahlt, der mindestens 10 produktive Bienenstöcke bewirtschaftet.

In diesem besonderen Fall beträgt die Beihilfe 7 ECU je registrierten produktiven Bienenstock.

(3) Die Beihilfen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden pro Jahr für höchstens 50 000 bzw. 100 000 Bienenstöcke gewährt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über eine gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾ erlassen.

TITEL III

Ausnahmen im strukturellen Bereich

Artikel 13

(1) Abweichend von den Artikeln 5, 6, 7, 10 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽²⁾ werden Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf den kleineren Inseln unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung kann die Investitionsbeihilferegelung gemäß den Artikeln 5 bis 9 derselben Verordnung auch Landwirten der kleineren Inseln zugute kommen, die einerseits keine hauptberuflichen Land-

wirte sind, aber mindestens 25 v. H. ihres Gesamteinkommens aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Betrieb beziehen, und andererseits für ihren Betrieb nicht mehr als das Äquivalent einer Vollarbeitskraft benötigen, sofern die vorgesehenen Investitionen 25 000 ECU nicht überschreiten. Örtliche Spezialitäten ausgenommen, muß die gesamte Nahrungsmittelerzeugung auf den örtlichen Verbrauch beschränkt sein.

b) Es gilt die Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung.

c) Die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung gelten nicht für die Schweineproduktion in Familienbetrieben; hinsichtlich der im letzten Unterabsatz des genannten Absatzes enthaltenen Voraussetzung, daß nach Durchführung des Plans mindestens eine Äquivalenzmenge von 35 v. H. der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge vom Betrieb hergestellt werden kann, gilt jedoch ein Satz von 10 v. H.

d) Im Bereich der Eier- und Geflügelproduktion gilt das Verbot nach Artikel 6 Absatz 6 der genannten Verordnung nicht für landwirtschaftliche Familienbetriebe.

e) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung wird der Höchstwert der Investitionsbeihilfe für Immobilien oder sonstige Investitionen auf 55 v. H. erhöht.

Die Buchstaben c), d) und e) des vorliegenden Artikels sind nur dann anwendbar, wenn die Tiere jeweils artgerecht und umweltverträglich gehalten werden und die Produktion für den heimischen Markt der kleineren Inseln bestimmt ist.

(2) Die Bedingung nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gilt nicht für die Niederlassung von Junglandwirten.

(3) Abweichend von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann die in Artikel 17 derselben Verordnung genannte Ausgleichszulage bei der Rinderhaltung im Jahre 1993 je Betrieb bis zu einem Höchstbetrag von 3 540 ECU, der nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽³⁾ zu aktualisieren ist, auf 180,5 ECU je GVE erhöht werden.

(4) Abweichend von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann auf den kleineren Inseln für alle Kulturen die Ausgleichszulage nach Artikel 17 derselben Verordnung im Jahr 1993

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 (ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/93 (ABl. Nr. L 91 vom 15. 4. 1993, S. 10).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1).

je Betrieb bis zu einem Höchstbetrag von 3 540 ECU, der nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zu aktualisieren ist, gewährt werden, wenn die Anbauverfahren den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit genügen.

Darüber hinaus können Kühe, deren Milch für den heimischen Markt in dieser Region bestimmt ist, in allen nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾ festgelegten Gebieten dieser Region bei der Berechnung der Ausgleichszulage bis zu einer Höchstzahl von 20 Vieheinheiten berücksichtigt werden.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88

1. erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;
2. kann die Kommission für die kleineren Inseln auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden beschließen, von Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung abzuweichen, damit die Beteiligung der Gemeinschaft auf einem höheren Niveau festgesetzt werden kann, als dies in bestimmten Sektoren der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Investitionen zur Verbesserung des Lebensstandards der Bewohner vorgesehen ist.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die in den Titeln I und II dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Begriff der Inter-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

vention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾.

Artikel 15

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen vor, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Am Ende des dritten Jahres der Anwendung der besonderen Versorgungsregelung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der kleineren Inseln vor und zeigt dabei auf, wie sich die auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen ausgewirkt haben.

Anhand der Schlußfolgerungen dieses Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vor; diese sehen gegebenenfalls eine degressive Höhe für bestimmte Beihilfen und/oder zeitliche Begrenzungen vor.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

ANHANG

Verzeichnis der Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung nach Titel I zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres fallen

Warenbezeichnung	KN-Code
<i>Milcherzeugnisse</i>	
— Joghurt	0403 10
<i>Zucker</i>	1701
<i>Mehl von Getreide</i>	1101 und 1102
<i>Gemüse</i> (1993 bis 1997)	0701 bis 0709
<i>Obst</i> (1993 bis 1997)	
— frische Zitrusfrüchte	ex 0805
— Weintrauben	0806 10
— Äpfel	0808 10 91 bis 0808 10 99
— Birnen	0808 20 31 bis 0808 20 39
— frische Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen	0809
— Erdbeeren	0810 10
— Melonen, Wassermelonen	0807 10
— frische Feigen	0804 20 10
— Kiwis	0810 90 10
<i>Futtermittel</i>	
— Getreide	
— Weizen	1001
— Roggen	1002
— Gerste	1003
— Hafer	1004
— Mais	1005
— Luzerne und Futterpflanzen	1214
— Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	2302 bis 2308
— Zubereitung der zur Fütterung verwendeten Arten	2309 90

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2020/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	129,58 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	129,58 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	152,73 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	127,64
1001 90 99	127,64 ⁽²⁾
1002 00 00	135,78 ⁽²⁾
1003 00 10	126,07
1003 00 20	126,07
1003 00 80	126,07 ⁽²⁾
1004 00 00	77,55
1005 10 90	129,58 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	129,58 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	142,36 ⁽²⁾
1008 10 00	29,16 ⁽²⁾
1008 20 00	80,65 ⁽²⁾
1008 30 00	33,09 ⁽²⁾
1008 90 10	(⁷)
1008 90 90	33,09
1101 00 00	205,44 ⁽²⁾
1102 10 00	219,09
1103 11 30	241,95
1103 11 50	241,95
1103 11 90	232,41
1107 10 11	238,08
1107 10 19	180,64
1107 10 91	235,28
1107 10 99	178,55
1107 20 00	206,29

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(⁹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2021/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission ⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im

Referenzzeitraum vom 23. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2022/93 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 1993
zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993
Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1993 zuge-
teilte Quote erreicht ; Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 16. Juli 1993 verboten ;
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2023/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, insbesondere zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt. Damit dem Bedarf des Marktes hinsichtlich Menge, Qualität und Preis entsprochen werden kann, wird die Beihilfe so festgelegt, daß sie sich bei den Erzeugnissen mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft für den Endverbraucher ebenso auswirkt wie der Vorteil, der durch die Zollbefreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern entsteht.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1432/93⁽⁴⁾, wurde die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse geregelt, insbesondere die Höhe der für die Bescheinigungen zu leistenden Sicherheiten, die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen und die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 geltende Mengenschätzung.

Die Bedarfsschätzung für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 führt zur Erstellung einer vorläufigen Versorgungsbilanz der Kanarischen Inseln für dieselben Mengen an verarbeitetem Obst und Gemüse wie im vorhergehenden Zeitraum.

Eine Prüfung der Anwendung der Bescheinigungsregelung in dem Zeitraum von Juli 1992 bis Juni 1993 hat ergeben, daß die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen

verlängert und die Sicherheiten erheblich herabgesetzt werden sollten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die in der vorläufigen Versorgungsbilanz angeführten Erzeugnisse und Mengen zu bestimmten Beihilfen sind in Anhang II so festgelegt, daß sich der auf die Gemeinschaft entfallende Versorgungsanteil unter Berücksichtigung des bisherigen Handels nicht ändert.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :

„b) vor Ablauf der Frist für die Beantragung der Bescheinigungen nachgewiesen wurde, daß der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 5 ECU/100 kg gestellt hat.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Bescheinigungen werden am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung ungültig.“

4. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 11. 6. 1993, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

**Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst und Gemüse-
verarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994**

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
Teil I		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	1 750
Teil II		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2008 20	– Ananas	2 400
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	1 600
2008 50	– Aprikosen	220
2008 70	– Pfirsiche	7 600
2008 80	– Erdbeeren	100
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19	
2008 92	– – Mischungen	1 650
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	650
		<u>14 720</u>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2024/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-ReggianoDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 der Kom-
mission ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der
Kommission ⁽⁴⁾ geändert.Eine Überprüfung hat ergeben, daß Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1752/93 nicht mit den Maßnahmen
übereinstimmt, die dem Verwaltungsausschuß zur Stel-
lungnahme vorgelegt wurden. Sie ist deshalb zu ändern,
damit sie der Stellungnahme des genannten Ausschusses
entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen*
Gemeinschaften in Kraft.Artikel 1 Punkt 3 gilt für die ab ihrem Inkrafttreten
geschlossenen Lagerhaltungsverträge.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 2. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2025/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 im Weinsektor geltenden Referenzpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sieht die alljährliche Festsetzung eines Referenzpreises für Rotwein und eines Referenzpreises für Weißwein vor. Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotweine und Tafelweißweine ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Die repräsentativsten Tafelweinarten der Gemeinschaftserzeugung sind die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 definierten Weinarten R I und A I. Die für sie geltenden Orientierungspreise wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/93 des Rates⁽³⁾ in Höhe der Preise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden auch für Traubensaft (einschließlich Traubenmost) der KN-Codes 2009 60 und 2204 30 91, für Traubensaft (einschließlich konzentrierten Traubenmost) der KN-Codes 2009 60, 2204 30 91 und 2204 30 99, für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, für Brennweine im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur und für Likörweine im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur Referenzpreise festgesetzt.

Da für bestimmte Erzeugnisse im Hinblick auf ihre besonderen Merkmale oder ihren besonderen Verwendungszweck besondere Referenzpreise festzusetzen sind, müssen ferner für aus den Rebsorten Riesling und Sylvaner hervorgegangene Weine sowie für die Likörweine, die zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denjenigen des KN-Codes 2204 bestimmt sind, Referenz-

preise festgesetzt werden. Schließlich müssen mit den normalen Verarbeitungskosten entsprechende Pauschbeträge festgesetzt werden, damit die Referenzpreise der verschiedenen Erzeugnisse hierum erhöht werden können, wenn diese Erzeugnisse in Behältern von bis zu 2 Litern oder in Behältnissen von mehr als 2 Litern und höchstens 20 Litern aufgemacht werden.

Die für den Hektoliter festgesetzten Referenzpreise der Likörweine müssen unter Berücksichtigung der Höhe der in der Gemeinschaft für das betreffende Erzeugnis angewandten Preise festgesetzt werden. Bestimmte Likörweine der KN-Codes 2204 21 35, 2204 21 39, 2204 29 35 und 2204 29 39 sind durch einen Gehalt an Gesamttrockenstoff gekennzeichnet, der die als normal angesehenen Grenzen übersteigt. In Anwendung der zusätzlichen Anmerkung 3 Buchstabe B des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur werden diese Likörweine nicht der ihrem jeweiligen Alkoholgehalt entsprechenden Kategorie, sondern der nächstfolgenden Kategorie zugewiesen. Bei diesen Weinen muß also ein Referenzpreis eingehalten werden, der über dem Referenzpreis liegt, der für die ihrem Alkoholgehalt entsprechende Kategorie festgesetzt worden ist. Ferner gilt vorstehender Mechanismus nicht für bestimmte konkurrierende Likörweine der KN-Codes 2204 21 und 2204 29. In Anbetracht der Einfuhren dieser Weine sind dafür Referenzpreise festzusetzen, die gewährleisten, daß diese verschiedenen Likörweine gleichbehandelt werden.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann der Referenzpreis für außereuropäische Gebiete der Gemeinschaft angepaßt werden. Die Marktlage erfordert diese Anpassung derzeit nur in dem überseeischen französischen Departement Réunion.

Die Kosten, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird, und die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 344/79 des Rates⁽⁴⁾ zu ermitteln sind, können pauschal geschätzt werden.

Es ist angebracht, bei der Festsetzung der Referenzpreise die in der Verordnung (EWG) Nr. 344/79 genannten Kriterien zu berücksichtigen. In Anbetracht der Ziele der gemeinschaftlichen Weinpolitik sowie des Beitrags, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten möchte, sind die Referenzpreise sowie die Pauschbeträge für das Wirtschaftsjahr 1993/94 in Höhe der Referenzpreise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 5. 2. 1979, S. 67.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ werden die in Ecu festgesetzten Preise nach einer Währungsneufestsetzung zu Beginn des Wirtschaftsjahres herabgesetzt. Zu diesem Zweck wird der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽³⁾, vorgesehene Verringerungskoeffizient angewandt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden die Referenzpreise wie folgt festgesetzt :

A. Erzeugnisse der KN-Codes 2204 21 und 2204 29 :

1. Rotwein und Roséwein :
4,31 ECU je % vol Alkohol/hl ;
2. Weißwein, anderer als der unter Ziffer 3 genannte :
4,31 ECU je % vol Alkohol/hl ;
3. Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorten Riesling und Sylvaner eingeführt wird :
87,61 ECU/hl ;
4. Brennwein im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :
2,56 ECU je % vol Alkohol/hl ;
5. mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :
2,74 ECU je % vol Gesamtalkoholgehalt/hl ;
6. Likörwein der nachstehenden KN-Codes im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :
 - a) ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35 und ex 2204 29 39 : 59,22 ECU/hl ;
 - b) ex 2204 21 41, ex 2204 21 49, ex 2204 29 41 und ex 2204 29 49 :
 - aa) mit 15 % vol und mehr als 130 g, jedoch höchstens 330 g Gesamttrockenstoff je Liter : 68,11 ECU/hl,

- bb) anderer : 74,23 ECU/hl ;
- c) ex 2204 21 51, ex 2204 21 59, ex 2204 29 51 und ex 2204 29 59 : 90,81 ECU/hl ;
- d) ex 2204 21 90 und ex 2204 29 90 : 98,02 ECU/hl ;

7. Likörwein im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, der zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denen des KN-Codes 2204 bestimmt ist :

- a) ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35 und ex 2204 29 39 : 59,82 ECU/hl ;
- b) ex 2204 21 41, ex 2204 21 49, ex 2204 29 41 und ex 2204 29 49 : 63,96 ECU/hl ;
- c) ex 2204 21 51, ex 2204 21 59, ex 2204 29 51 und ex 2204 29 59 : 77,39 ECU/hl ;
- d) ex 2204 21 90 und ex 2204 29 90 : 85,58 ECU/hl.

B. Die Referenzpreise für die unter Buchstabe A Ziffern 1 und 2 genannten Erzeugnisse werden um 1 ECU je % vol Alkohol/hl erhöht, wenn der Wein in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

C. Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60, 2204 30 91 und 2204 30 99 :

Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert :

- a) weiß : 3,93 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl,
- b) anderer : 3,93 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl.

D. Der Pauschbetrag, der für die unter Buchstabe A Ziffern 1, 2, 3 und 6 genannten Erzeugnisse hinzuzufügen ist, wird

— bei Aufmachungen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger auf 41,75 ECU/hl,

— bei Aufmachungen in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern und höchstens 20 Litern auf 20,88 ECU/hl

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 20. 5. 1993, S. 114.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2026/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Intervention angebotenen Getreides

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87⁽³⁾, wurde unter anderem der Höchstfeuchtigkeitsgehalt des Getreides außer Hartweizen auf 14 % festgesetzt. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/93⁽⁵⁾, gilt jedoch ein Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 %. Nach Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten außerdem auf Antrag und unter bestimmten

Bedingungen bei allen Getreidearten einen Feuchtigkeits-
gehalt von 15 % anwenden.Solche Anträge wurden von mehreren Mitgliedstaaten
gestellt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Mitglied-
staaten werden ermächtigt, für das im Wirtschaftsjahr
1993/94 zur Intervention angebotene und in demselben
Anhang bezeichnete Getreide einen Höchstfeuchtigkeits-
gehalt von 15 % festzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 100.

*ANHANG***Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Intervention angebotene Getreide**

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen
Dänemark	Getreide außer Hartweizen und Roggen
Frankreich	Getreide außer Hartweizen
Irland	Getreide außer Hartweizen
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen
Niederlande	Getreide außer Hartweizen
Portugal	Getreide außer Hartweizen
Bundesrepublik Deutschland	Getreide außer Hartweizen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2027/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, insbesondere zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und von Madeira ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt. Damit dem Bedarf des Marktes hinsichtlich Menge, Qualität und Preis entsprochen werden kann, wird die Beihilfe so festgelegt, daß sie sich bei den Erzeugnissen mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft für den Endverbraucher ebenso auswirkt wie der Vorteil, der durch die Zollbefreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern entsteht.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse geregelt sowie die vorläufige Bilanz zur Festsetzung derjenigen Mengen, die Vorteil aus der besonderen Versorgungsregelung im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 ziehen können.

Die Bedarfsschätzung für den Markt von Madeira für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 führt zur Erstellung einer vorläufigen Versorgungsbilanz für das Archipel für dieselben Mengen an verarbeitetem Obst und Gemüse wie im vorhergehenden Zeitraum.

Eine Prüfung der Anwendung der Bescheinigungsregelung in dem Zeitraum von Juli 1992 bis Juni 1993 hat

ergeben, daß die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen um zwei Monate im Vergleich zur derzeitigen Lage verlängert werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die in der vorläufigen Versorgungsbilanz angeführten Erzeugnisse und Mengen wird eine Beihilfe von 10 ECU per 100 kg festgesetzt und zwar derart, daß sich der auf die Gemeinschaft entfallende Versorgungsanteil unter Berücksichtigung des bisherigen Handels nicht ändert.“

2. Der Text von Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 6

Die Bescheinigungen werden am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung ungültig.“

3. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung von Madeira mit Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
2008 20	– Ananas	300
2008 30	– Zitrusfrüchte	40
2008 40	– Birnen	80
2008 60	– Kirschen	60
2008 70	– Pfirsiche	120
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19	
2008 92	– – Mischungen	50
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	30
	Insgesamt	680

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2028/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten
Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85
und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2045/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der
Kommission vom 11. November 1985 über den
Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus
Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren
Verbrauch in Form von Butterfett⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/93⁽⁶⁾, muß die zu
verkaufende Butter vor einem zu bestimmenden Datum
eingelagert worden sein. Dies gilt auch für den Verkauf
von Butter im Rahmen der Verordnung (EWG)
Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über
den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer
Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstel-
lung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmit-
teln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1813/93⁽⁸⁾.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 der
Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1761/93⁽¹⁰⁾, setzt die Termine fest, die
hinsichtlich der Einlagerung der aufgrund der Verord-
nungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88
verkauften Butter gelten.

Im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet sich
eine Buttermenge, die zwischen April und Juli 1991
eingelagert wurde und aus dem Gebiet der früheren Deut-
schen Demokratischen Republik stammt. Da die Gefahr
besteht, daß die Qualität dieser Menge bei längerer Lager-
haltung erheblich leidet, sollte sie vorrangig zum Verkauf
angeboten werden. Zu diesem Zweck ist von der die
Einlagerung betreffenden Bestimmung der Verordnung
(EWG) Nr. 1609/88 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 wird der
nachstehende Absatz angefügt :

„Abweichend von den genannten Terminen muß die
deutsche und als „Export-Qualität“ bezeichnete Butter
vor dem 1. August 1991 eingelagert worden sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 63.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2029/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kommission⁽³⁾, werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 durch Ausschreibung vergeben.In der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/93⁽⁵⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Lieferrhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag festzusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von der Liefergarantie einbehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen in den Gebieten Schleswig-Holstein/Hamburg und Niedersachsen/Bremen durch.

Artikel 2

Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 60 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die über einen Hafen in den obengenannten Regionen bis zum albanischen Seehafen von Durres auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

Artikel 3

(1) Die Gebote beziehen sich auf das Los von insgesamt 60 000 Tonnen, in Übereinstimmung mit den Lieferungsspezifikationen, vorgesehen in Anhang II.

(2) Für eventuelle Lieferungsverspätungen findet Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 29. Juli 1993 um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 12. August 1993 um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(3) Die betreffende Interventionsstelle muß mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlichen.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die deutsche Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang I.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den albanischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der deutschen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 100.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die albanischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 9

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle in den Gebieten Schleswig-Holstein/Hamburg und Niedersachsen/Bremen

(Verordnung (EWG) Nr. 2029/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG II***Lieferbedingungen**

Lieferungen in loser Schüttung, cif frei albanischen Hafen von Durres, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 60 000 Tonnen :

- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 14. und dem 15. August 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 25. und dem 26. August 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 5. und dem 6. September 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 22. und dem 23. Oktober 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 3. und dem 4. November 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 15. und dem 16. November 1993.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Durres dies erlauben.

Wird am 29. Juli bzw. 5. August 1993 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2030/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 2 000 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/93⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1862/93⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 15. Juli 1993 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 2 000 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 2 000 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 1993.

(2) Die Gebiete, in denen die 2 000 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1198/93 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 12. 7. 1993, S. 15.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Amiens	160 000
Bordeaux	35 000
Clermont-Ferrand	9 000
Châlons-sur-Marne	304 000
Dijon	71 000
Lille	237 000
Lyon	18 000
Nancy	20 000
Nantes	55 000
Orléans	640 000
Paris	105 000
Poitiers	175 000
Rennes	25 000
Rouen	98 000
Toulouse	48 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2031/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 579/92 der Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3730/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1993 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich der ersten Erzeugniskategorie ist kein überschüssiger, der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügender Teil zu bestimmen, sofern er in den angepaßten Mengen berücksichtigt ist, die für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 im Rahmen der

vom Europäischen Rat von Kopenhagen beschlossenen landwirtschaftlichen Konzessionen vorgesehen sind.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische Republik als auch die slowakische Republik weiterhin den Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die sie aufgrund des zwischen ihr und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992 geschlossenen Interimsabkommens zu erfüllen haben. Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzessionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 24. 12. 1992, S. 12.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge
1	3,15
2	22,84
4	100,00
5	100,00
6	100,00
7	10,77
8	100,00
9	100,00
10	100,00
11	100,00
12	3,69
14	100,00
15	100,00
16	100,00
17	100,00
18	100,00
19	7,02
21	100,00
22	100,00
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00
27	100,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2032/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 564/92 der Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1826/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1993 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich der ersten Erzeugniskategorie ist kein überschüssiger, der für den folgenden Zeitraum verfügbare Menge hinzuzufügender Teil zu bestimmen, sofern er in den angepaßten Mengen berücksichtigt ist, die für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 im Rahmen der vom Europäischen Rat von Kopenhagen beschlossenen landwirtschaftlichen Konzessionen vorgesehen sind.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische Republik

als auch die Slowakische Republik weiterhin den Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die sie aufgrund des zwischen ihr und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992 geschlossenen Interimsabkommens zu erfüllen haben. Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzessionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik angewandt werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 10.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge
1	25,2
2	100,0
3	100,0
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2033/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Australien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland, außer in
Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.
Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1640/93 der Kommission
vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/94⁽³⁾ wurde der Refe-
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 46,25
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juli 1993
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten
Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff der

repräsentativen Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 249/93⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit
Ursprung in Australien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Äpfel erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁷⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Code 0808 10 31,
0808 10 33, 0808 10 39, 0808 10 51, 0808 10 53,
0808 10 59, 0808 10 81, 0808 10 83 und 0808 10 89) mit
Ursprung in Australien wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 0,94 ECU je 100 kg Eigengewicht erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 20. 6. 1993, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 5. 2. 1993, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2034/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in anderen Drittländern als PolenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von
Pilzen der Gattung *Agaricus* spp. der KN-Codes
0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 ⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der
Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81
hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in
Drittländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3516/92 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, für welche Lizenzen erteilt wurden,
erreichen die für andere Drittländer als Polen bewilligte
Jahresmenge. Die Erteilung von Lizenzen, für die eineFreistellung von dem Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 möglich ist, sollte
deshalb ausgesetzt werden.Diese Maßnahmen müssen innerhalb des durch Artikel 5
Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 festgelegten
Zeitraums getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Pilze der Gattung *Agaricus* spp. der KN-Codes
0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 mit Ursprung in
anderen Drittländern als Polen wird die Erteilung der
Lizenzen, für die eine Freistellung von dem Zusatzbetrag
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81
möglich ist, bei den gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe
a) der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 ab 21. Juli 1993
gestellten Anträgen ausgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 4. 12. 1992, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/66/EWG DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom
28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 81/645/EWG des Rates⁽⁴⁾ nennt die grie-
chischen Gebiete, die in dem Gemeinschaftsverzeichnis
der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete gemäß
Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG
stehen.Die griechische Regierung hat gemäß Artikel 2 Absatz 2
der Richtlinie 75/268/EWG um eine Änderung des
Gemeinschaftsverzeichnisses der im Anhang zur Richt-
linie 81/645/EWG angeführten benachteiligten Gebiete
gebeten.Die in das genannte Verzeichnis aufzunehmende Gebiete
werden den Kriterien und Angaben gerecht, die gemäß
Richtlinie 85/148/EWG⁽⁵⁾ bei der Bestimmung der
betreffenden Gebiete gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5
der Richtlinie 75/268/EWG zu berücksichtigen sind.Soweit es die in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie
75/268/EWG genannten, mit besonderen Erschwernissen
belasteten Gebiete betrifft, sind als neu einzutragendeGebiete Grenzgebiete im Sinne der Richtlinie
81/645/EWG anerkannt worden. Aus diesem Grund sind,
um vergleichbare landwirtschaftliche Gebiete zu erhalten,
die Gebiete nach Artikel 3 Absatz 4 in Gebiete nach
Artikel 3 Absatz 5 umzuwandeln.Die Nutzfläche dieser Gebiete macht insgesamt weniger
als 4 % der Nutzfläche des betreffenden Mitgliedstaats
aus.Die von der griechischen Regierung beantragte Änderung
betrifft 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des
betreffenden Landes. Eine Änderung der Richtlinie
81/645/EWG aufgrund dieses Antrags würde eine Erhö-
hung dieser Nutzfläche um über 1,5 % zur Folge
haben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Verzeichnis der in Griechenland benachteiligten
Gebiete gemäß dem Anhang der Richtlinie 81/645/EWG
wird um das Verzeichnis im Anhang der vorliegenden
Richtlinie ergänzt.*Artikel 2*Diese Richtlinie ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93
vom 30. 3. 1985, S. 1).⁽²⁾ ABl. Nr. C 136 vom 15. 5. 1993, S. 6.⁽³⁾ Stellungnahme vom 25. Juni 1993 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 24. 8. 1981, S. 1. Richtlinie geändert
durch die Richtlinie 85/148/EWG (ABl. Nr. L 56 vom 25. 2.
1985, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 25. 2. 1985, S. 1.

ANEXO — BILAG — ANLAGE — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO

Μειονεκτικές περιοχές κατά την έννοια του άρθρου 3 παράγραφος 3 της οδηγίας 75/268/ΕΟΚ

Περιφέρεια	Νομός	Δήμος ή Κοινότητα	Έκταση (ha)	Αξιοποιούμενη έκταση (ha)
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Έδεσσας: Οικισμός Εκκλησοχωρίου	1 360	1 320
Πελοπόννησος	Κορινθίας	Μεγάλου Βάλτου: (εκτός οικισμού Καλίρες ή Βατσέικα)	1 150	1 020
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Σπιταλίου	300	280
Στερεά Ελλάδα	Ευβοίας	Αγίου Ιωάννου	4 800	4 730

Μειονεκτικές περιοχές κατά την έννοια του άρθρου 3 παράγραφος 4 της οδηγίας 75/268/ΕΟΚ

Περιφέρεια	Νομός	Δήμος ή Κοινότητα
Ήπειρος	Πρεβέζης	Βουδοποτάμου — (εκτός οικισμού Τσεκούρι, ταξινομημένου σε 3.3)
Ήπειρος	Πρεβέζης	Στεφάνης
Ήπειρος	Πρεβέζης	Θεσπρωτικού
Κρήτη	Ηρακλείου	Κουσέ
Κρήτη	Ηρακλείου	Πιτσιδίων
Κρήτη	Ηρακλείου	Σίδα
Κρήτη	Χανίων	Βοταλάκου
Κρήτη	Χανίων	Γραμβούσης
Κρήτη	Χανίων	Πλατάνου
Κεντρική Μακεδονία	Καβάλας	Γέροντα
Κεντρική Μακεδονία	Καβάλας	Πέρνης
Κεντρική Μακεδονία	Καβάλας	Πετροπηγής
Κεντρική Μακεδονία	Καβάλας	Ποντολίβαδου (Νέας Κώμης)
Κεντρική Μακεδονία	Καβάλας	Πλατανοτόπου
Κεντρική Μακεδονία	Καβάλας	Ζαρκαδιάς
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Κιλκίς: — οικισμός Σεβαστό — οικισμός Αργυρούπολη — οικισμός Κολχίδα — οικισμός Ξηροδρύση — οικισμός Ζαχαράτο
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Ανύδρου
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Δροσερού
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Μανδάλου
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Πλαγιαρίου
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Εδέσσης: — οικισμός Καισαριανά — οικισμός Προάστιον
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλας	Πλατάνης
Κεντρική Μακεδονία	Πιερίας	Αρωνά
Κεντρική Μακεδονία	Πιερίας	Λαγορράχης
Κεντρική Μακεδονία	Πιερίας	Σκοτίνης
Δυτική Ελλάδα	Αχαΐας	Καγκαδίου
Πελοπόννησος	Αρκαδίας	Τριπόλεως: οικισμός Μηλέα

Περιφέρεια	Νομός	Δήμος ή Κοινότητα
Πελοπόννησος	Αρκαδίας	Α. Ανδρέου — (εκτός οικισμού Άγιος Γεώργιος, ταξινομημένου σε 3.3) — (εκτός οικισμού Κορακοβούνι, ταξινομημένου σε 3.3)
Πελοπόννησος	Αρκαδίας	Θερμησίας
Πελοπόννησος	Αργολίδος	Ελληνοχωρίου
Πελοπόννησος	Κορινθίας	Ζευγολατίου: οικισμός Καλέτζι
Δυτική Ελλάδα	Ηλείας	Κάστρου
Δυτική Ελλάδα	Ηλείας	Λυγιάς
Δυτική Ελλάδα	Ηλείας	Καλυθίων Μυρτουντίων
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Κόκλα
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Χρυσοχωρίου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Φαρίου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Ανθούσης
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Ηλέκτρας
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Καλυθίων
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Κάτω Μελπείας
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Κωνσταντίνων
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Μάνδρας
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Μίλα
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Νεοχωρίου Ιθάμης
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Παραπουγκίου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Σιάμου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Στενυκλάρου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Αγίου Φλώρου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Δροσιάς
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Πελεκανάδας
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Αγριλοβούνου
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Διοδίων
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Ανδανίας
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Δεσύλλα
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Καλλιρρόης
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Κατσαρού
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Λουτρού
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Πολίχνης
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Σκάλας
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Τσουκαλαϊκών
Πελοπόννησος	Μεσσηνίας	Φίλια
Στερεά Ελλάδα	Βοιωτίας	Λαφυστίου
Δυτική Ελλάδα	Αιτωλοακαρνανίας	Δρυμού
Δυτική Ελλάδα	Αιτωλοακαρνανίας	Κατούνας
Δυτική Ελλάδα	Αιτωλοακαρνανίας	Στάνου
Στερεά Ελλάδα	Ευβοίας	Μαντουδίου
Θεσσαλία	Καρδίτσας	Αγίου Δημητρίου
Θεσσαλία	Καρδίτσας	Πετρίνου
Θεσσαλία	Καρδίτσας	Συκεών
Θεσσαλία	Καρδίτσας	Δαφνοσπηλιάς
Θεσσαλία	Λαρίσης	Γερακίου
Θεσσαλία	Λαρίσης	Δήμητρας
Θεσσαλία	Λαρίσης	Μαρμαρίνης
Θεσσαλία	Λαρίσης	Ελατείας
Θεσσαλία	Λαρίσης	Ευαγγελισμού
Θεσσαλία	Λαρίσης	Τεμπών
Θεσσαλία	Λαρίσης	Ιτέας
Θεσσαλία	Λαρίσης	Αγνατερός

Περιφέρεια	Νομός	Δήμος ή Κοινότητα
Θεσσαλία	Λαρίσης	Αχιλλείου
Θεσσαλία	Λαρίσης	Διλόφου
Θεσσαλία	Λαρίσης	Ερετριάς
Θεσσαλία	Λαρίσης	Ναθρακίου
Θεσσαλία	Λαρίσης	Νεράϊδας
Θεσσαλία	Λαρίσης	Γόννων
Θεσσαλία	Μαγνησίας	Μικροθηβών
Θεσσαλία	Μαγνησίας	Ριζομύλου
Θεσσαλία	Μαγνησίας	Στεφανοδικείου
Ανατολική Μακεδονία και Θράκη	Ξάνθης	Μαγγάνων
Ανατολική Μακεδονία και Θράκη	Ξάνθης	Νέας Κεσσάνης
Ανατολική Μακεδονία και Θράκη	Ξάνθης	Σελίνου
Ανατολική Μακεδονία και Θράκη	Ξάνθης	Τοξοτών

Μειονεκτικές περιοχές κατά την έννοια του άρθρου 3 παράγραφος 5 της οδηγίας 75/268/ΕΟΚ

Περιφέρεια	Νομός	Δήμος ή Κοινότητα	Συνολική έκταση (ha)	Αξιοποιούμενη έκταση (ha)	Ειδικό μειονέκτημα
Ήπειρος	Θεσπρωτίας	Ηγουμενίτσας (εκτός οικισμού, ταξινομημένου σε 3.3)	1 900	1 350	Συνοριακή ζώνη (*)
Δυτική Μακεδονία	Φλωρίνης	Φλωρίνης	2 620	1 570	Συνοριακή ζώνη (*)
Δυτική Μακεδονία	Καστοριάς	Καστοριάς	4 380	1 650	Συνοριακή ζώνη (*)
Δυτική Μακεδονία	Καστοριάς	Άργους Ορεστικού (εκτός οικισμού, ταξινομημένου σε 3.3)	2 600	2 300	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Γοργόπης	2 480	1 930	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Λιμνοτόπου	1 540	1 300	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Πολυκάστρου	3 700	2 870	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Αγίου Πέτρου	2 150	1 960	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Ευρωπού	2 590	2 160	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Μεσιάς	870	820	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Ρυζίων	2 190	1 800	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Κιλκίς	Τούμπας	1 370	1 100	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλης	Ξιφιανής	800	730	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλης	Αριδαίας	1 500	1 240	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλης	Εξαπλατάνου	1 600	1 520	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλης	Σωσάνδρας	1 100	780	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Πέλλης	Τσάκων	1 400	1 330	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Σερρών	Βαμβοκοφύτου	1 690	1 570	Συνοριακή ζώνη (*)
Κεντρική Μακεδονία	Σερρών	Στρυμονοχωρίου	1 180	660	Συνοριακή ζώνη (*)
Σύνολο			37 660	28 640	

(*) Ταξινομηθείσα με σύσταση «ομοιογενών συνοριακών γεωργικών ζωνών».

Πίνακας Δήμων/Κοινοτήτων για επαναταξινόμηση από 3.4 σε 3.5

Νομός	Ομοιογενής ζώνη	Δήμος ή Κοινότητα	Συνολική έκταση (ha)	Αξιοποιούμενη έκταση (ha)
Θεσπρωτίας	Ηγουμενίτσας	Σαγιάδας	3 340	3 240
		Ασπροκκλησίου	1 990	1 810
		Κεντρίνης	1 910	1 750
		Σμέρτου (Μήλων)	910	880
		Ραγίου	640	580
		Αγίου Βλασίου	1 300	1 160
		Καστρίου	830	790
		Νέας Σελευκείας	830	800
Πέλλης	Αριδαίας	Θηριόπετρας	1 920	1 070
		Φούστανης	980	870
		Φιλωτείας	1 110	910
		Νερομύλων	1 140	570
		Ιδός	690	520
		Μηλέας	1 610	1 490
		Κωνσταντίας	1 560	1 510
		Δωροθέας	870	580
		Χρυσής	1 480	1 240
		Αλώρου	1 470	1 340
		Αφάλου	2 770	2 480
		Πολυκαρπίου	1 830	1 360
		Μεγαπλατάνου	1 550	1 280
		Πιπεριών	1 110	930
Κιλίκis	Πολυκάστρου	Αξιουπόλεως	7 040	3 430
		Ακρίτα	4 140	3 540
		Ευζώνων	5 910	5 600
		Ειδομένης	2 690	1 310
		Πλαγιών	1 370	870
		Μικρού Δάσους	1 580	1 530
		Πευκοδάσους	1 410	1 290
		Ποντοηρακλείας	1 610	1 450
		Μεγάλης Στέρνας	4 570	4 240
		Βαφιοχωρίου	8 540	7 450
		Άσπρου	2 310	1 750
Καστοριάς	Καστοριάς	Τοιχείου	1 350	660
		Μεταμορφώσεως	2 350	1 560
		Πολυκάρπης	970	600
		Μαυροχωρίου	1 840	1 260
		Αμπελοκήπων	1 500	1 400
		Δισπηλίου	960	730
		Χιλιοδένδρου	1 710	1 560
		Αυγής	720	660
		Τσάκονης	740	660
		Μεσοποταμίας	2 280	1 970
		Καλοχωρίου	1 610	1 220

Νομός	Ομοιογενής ζώνη	Δήμος ή Κοινότητα	Συνολική έκταση (ha)	Αξιοποιούμενη έκταση (ha)
Φλωρίνης	Φλωρίνης	Αγίας Παρασκευής	730	650
		Νίκης	1 990	980
		Νέου Καυκάσου	1 380	1 300
		Μεσοκάμπου	940	880
		Αχλάδας	2 060	1 960
		Πολυπλατάνου	1 000	950
		Κάτω Καλλινίκης	470	440
		Μεσοχωρίου	1 160	1 120
		Άνω Καλλινίκης	1 050	960
		Κάτω Κλειών	1 150	1 120
		Κλαδορράχης	1 000	470
		Πρώτης	1 380	460
		Αρμενοχωρίου	1 550	1 400
		Παπαγιάννη	1 070	1 020
		Τριποτάμου	590	540
		Ιτέας	980	930
		Νεοχωρακίου	850	820
		Μελίτης	3 720	3 520
		Μεσσησίου	740	660
		Παλαίστρας	770	720
		Λόφων	2 050	1 910
		Σκοπιάς	1 890	1 260
		Αμμοχωρίου	1 290	1 240
		Σιταριάς	1 110	1 030
		Τροπαιούχου	1 180	1 010
		Περάσματος	570	530
		Υδρούσης	720	660
		Κολχικής	1 100	860
		Λεπτοκαρυών	1 240	700
		Αγίου Βαρθολομαίου	2 100	1 360
Βεύης	3 170	2 580		
Μαρίνης	1 000	380		
Σερρών	Βαμβακοφύτου	Πολυκάστρου	1 860	1 280
		Μελενικιτσίου	2 730	2 300
		Λευκάνος	2 430	2 260
		Κάτω Χριστού	1 550	1 170
Σύνολο			138 710	113 290

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1175/93 des Rates vom 10. Mai 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 120 vom 15. Mai 1993)

Seite 2, Artikel 1 Absatz 3 Gedankenstrich :

anstatt : „Es wird bescheinigt, daß der in diesem Dokument genannte Wein ein ‚Qualitätswein‘/‚Qualitätsschaumwein‘ (a) mit Ursprung in Österreich ist der dem Weinbaugesetz der Republik Österreich von 1985 entspricht.“

muß es heißen : „Es wird bescheinigt, daß der in diesem Dokument genannte Wein ein ‚Qualitätswein‘/‚Qualitätsschaumwein‘ (a) mit Ursprung in Österreich ist und dem Weingesetz der Republik Österreich von 1985 entspricht.“